

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Höhe der bei der Leistungsbewilligung an den Kläger zu berücksichtigenden Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH) im Zeitraum vom 01.12.2017 bis zum 31.05.2018.

Der am 10.06.1973 geborene Kläger bewohnte zunächst eine Wohnung in der
Unter dem 20.7.2005 schloss der Kläger einen Mietvertrag beginnend ab
01.08.2005 über die aktuelle Wohnung mit einer Wohnfläche von ca. 78,38 m².

Der Kläger bezieht durchgehend seit dem 01.01.2005 von dem Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Der Beklagte bewilligte dem Kläger mit Bescheid vom 03.06.2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit vom 01.06.2005 bis zum 30.11.2005. Bei der Leistungsberechnung berücksichtigte er KdUH in Höhe von monatlich 328,81 EUR. Der Kläger holte keine Zustimmung des Beklagten zu dem Umzug im August 2005 ein. Mit dem Änderungsbescheid vom 17.01.2006 berücksichtigte der Beklagte ab 01.08.2005 die KdUH nur in Höhe des nach seiner Ansicht maximal angemessenen Betrages von 351,00 EUR.

Im streitigen Zeitraum betragen die tatsächlichen KdUH des Klägers ausweislich der Betriebskostenabrechnung vom 09.10.2017:

Grundmiete	421,04 EUR
Betriebskostenvorauszahlung	83,00 EUR
Heizkostenvorauszahlung	37,00 EUR
Gesamt	541,04 EUR

Die Wohnung wird mit Fernwärme beheizt. Die beheizte Gebäudefläche beträgt mehr als 1000 qm.

Der Beklagte bewilligte dem Kläger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II vorläufig mit Bescheid vom 06.11.2017 für die Zeit vom 01.12.2017 bis zum 31.05.2018.

Hiergegen erhob der Kläger mit Schreiben vom 10.11.2017 Widerspruch und wandte sich darin gegen die Begrenzung der KdUH auf 401,50 EUR. Es fehle eine Kostensenkungsaufforderung. Der Kläger habe die Wohnung außerhalb des Bezuges von SGB II-Leistungen ange-

mietet.

Mit Änderungsbescheid vom 25.11.2017 änderte der Beklagte die vorläufige Leistungsbewilligung aufgrund einer Regelsatzanpassung für die Zeit vom 01.01.2018 bis zum 31.05.2018 ab.

Der Beklagte setzte mit Bescheid vom 29.01.2018 den Leistungsanspruch des Klägers endgültig fest.

Bei der Leistungsberechnung berücksichtigte der Beklagte in diesen Bescheiden jeweils KdUH i.H.v. 401,50 EUR bzw. mit dem endgültigen Festsetzungsbescheid vom 29.01.2018 ab Januar 2018 i.H.v. 441,00 EUR.

Mit Widerspruchsbescheid vom 29.01.2018 wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Zur Begründung führte er aus, dass die KdUH wegen Umzugs des Klägers in 2005 lediglich in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Der Kläger habe zu dem Umzug keine Zusicherung beantragt gehabt. Diese wurde auch nicht schriftlich erteilt und wäre auch nicht zu erteilen gewesen, da die Kosten der neuen Unterkunft nicht angemessen waren und sind. Im Dezember 2017 habe die angemessene Bruttokaltmiete 364,50 EUR und von Januar bis Mai 2018 404,00 EUR betragen. Zusätzlich seien die tatsächlichen Heizkosten des Klägers mit monatlich 37,00 EUR zu berücksichtigen.

Mit seiner am 23.02.2018 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Mit Gerichtsbescheid vom 11.07.2019, dem Kläger zugestellt am 17.07.2019, ist zunächst über die vom Streitwert her nicht berufungsfähige Klage entschieden worden. Der Kläger hat jedoch am 16.08.2019 mündliche Verhandlung beantragt.

In der mündlichen Verhandlung am 15.02.2022 hat der Kläger die Klage insoweit zurückgenommen, als mit ihr ursprünglich auch die Differenz zwischen den tatsächlichen KdUH i. H. v. 541,04 EUR und 514,04 EUR geltend gemacht wurden.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 06.11.2017 in der Fassung der Bescheide vom 25.11.2017 und 29.01.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.01.2018 zu verurteilen, dem Kläger für die Zeit vom 01.12.2017 bis 31.05.2018 höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II unter Berücksichtigung von Kosten der Unterkunft und Heizung i.H.v. monatlich 514,40 EUR zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte beruft sich auf die Begründung in den angefochtenen Bescheiden.

Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte des Beklagten haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte ergänzend verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 SGG ist zulässig und begründet, soweit sie nicht bereits zurückgenommen wurde. Der Kläger hat Anspruch auf Berücksichtigung von KdUH i. H. v. monatlich 514,40 EUR bei der Berechnung seiner Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II im Zeitraum vom 01.12.2017 bis 31.05.2018.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II erhalten Personen Leistungen nach dem SGB II, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben, erwerbsfähig sind, hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Leistungen erhalten nach § 7 Abs. 2 S. 1 SGB II auch Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können, § 7 Abs. 3 Nr. 1, 4 SGB II.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Der im Jahre geborene Kläger war im streitigen Zeitraum erwerbsfähig und hatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Kläger war im streitigen Zeitraum auch hilfebedürftig. Gem. § 9 Abs. 1 SGB II ist hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Die Leistungen umfassen nach § 19 Abs. 1 S. 3 SGB II den Regelbedarf, Mehrbedarf und den Bedarf

für Unterkunft und Heizung. Nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Die KdUH des Klägers waren im streitigen Zeitraum unangemessen hoch (s. u.). Bei dem Kläger können nach dem Umzug im August 2005 lediglich die angemessenen KdUH berücksichtigt werden. Zwar existierte zum Zeitpunkt des Umzuges noch nicht die aktuelle Regelung des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II, wonach nur der bisherige Bedarf anerkannt wird, wenn sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung erhöhen. Diese Regelung wurde erst zum 01.08.2006 eingeführt. Jedoch sollte nach § 22 Abs. 2 S. 1 SGB II in der vom 01.01.2005 bis 31.03.2006 gültigen Fassung bereits zu jener Zeit vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des kommunalen Trägers zu den eigenen für die neue Unterkunft eingeholt werden. Kam der Bedürftige seiner Obliegenheit nicht nach, so erstreckte sich sein Leistungsanspruch nur auf die im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II angemessenen Kosten (BeckOK SozR/Breitkreuz, 1. Edition 01.03.2006, SGB II, § 22, Rn. 20, Eicher/Spellbrink/Lang, 1. Aufl. 2005, SGB II, § 22, Rn. 64ff., 70). Eine solche Zusicherung hatte der Kläger nicht eingeholt.

Gleichwohl hatte der Beklagte im streitigen Zeitraum höhere KdUH bei der Leistungsberechnung zu berücksichtigen als die von ihm laut Widerspruchsbescheid vom 29.01.2018 lediglich eingestellten monatlichen Beträge i.H.v. 404,50 EUR (Dezember 2017) bzw. 441,00 EUR (Januar bis Mai 2018). Als angemessene KdUH waren vorliegend monatlich 514,04 EUR anzusehen.

Bezüglich der Frage, wann KdUH i. S. v. § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II angemessen sind, wird auf die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 30.01.2019 – B 14 AS 24/18 R und vom 03.09.2020 – B 14 AS 40/19 R sowie die dortigen zahlreichen Nachweise Bezug genommen:

„Danach handelt es sich bei dem Tatbestandsmerkmal „Angemessenheit“ in § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II um einen unbestimmten Rechtsbegriff (stRspr: vgl. zuletzt BSG vom 30.1.2019 - B 14 AS 24/18 R - BSGE 127, 214 = SozR 4-4200 § 22 Nr. 101, RdNr 16), das die Leistungspflicht des Jobcenters begrenzt (vgl. BSG vom 7.5.2009 - B 14 AS 14/08 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 20 RdNr 26). Gegen die Verwendung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs bestehen keine durchgreifenden Bedenken, zumal zur Konkretisierung des Tatbestandsmerkmals der Angemessenheit des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II auch die Regelungen der §§ 22a bis 22c SGB II zu berücksichtigen sind (BVerfG vom 6.10.2017 - 1 BvL 2/15, 1 BvL 5/15 - RdNr 17; BSG vom 12.12.2017 - B 4 AS 33/16 R - BSGE 125, 29 = SozR 4-4200 § 22 Nr 93, RdNr 17 f; BSG vom 30.1.2019 - B 14 AS 24/18 R - BSGE 127, 214 = SozR 4-4200 § 22 Nr 101, RdNr 17).

Die Ermittlung des angemessenen Umfangs der Aufwendungen für die Unterkunft hat in zwei größeren Schritten zu erfolgen: Zunächst sind die abstrakt angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft, bestehend aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten (= Bruttokaltmiete), zu ermitteln; dann ist die konkrete (= subjektive) Angemessenheit dieser Aufwendungen im Vergleich mit den tatsächlichen Aufwendungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Zumutbarkeit der notwendigen Einsparungen, einschließlich eines Umzugs, zu prüfen (stRSpr seit BSG vom 7.11.2006 - B 7b AS 10/06 R - BSGE 97, 231 = SozR 4-4200 § 22 Nr 2, RdNr 24 f; zuletzt BSG vom 30.1.2019 - B 14 AS 24/18 R – BSGE 127, 214 = SozR 4-4200 § 22 Nr 101, RdNr 19; vgl zur aktuellen Literatur Lauterbach in Gagel, SGB II/SGB III, § 22 SGB II RdNr 33 ff, Stand 3/2019; Piepenstock in jurisPK-SGB II, 5. Aufl 2020, § 22 RdNr 95 ff).

Wie das BSG in ständiger Rechtsprechung entschieden und der 14. Senat in seinen Entscheidungen vom 30.1.2019 konkretisiert und zusammengefasst hat, hat die Ermittlung der abstrakt angemessenen Aufwendungen unter Anwendung der Produkttheorie in einem mehrstufigen Verfahren zu erfolgen: (1) Bestimmung der (abstrakt) angemessenen Wohnungsgröße für die leistungsberechtigte(n) Person(en), (2) Bestimmung des angemessenen Wohnungsstandards, (3) Ermittlung der aufzuwendenden Nettokaltmiete für eine nach Größe und Wohnungsstandard angemessene Wohnung in dem maßgeblichen örtlichen Vergleichsraum nach einem schlüssigen Konzept, (4) Einbeziehung der angemessenen kalten Betriebskosten (vgl zur Produkttheorie grundlegend BSG vom 7.11.2006 - B 7b AS 18/06 R - BSGE 97, 254 = SozR 4-4200 § 22 Nr 3, RdNr 20; zuletzt BSG vom 30.1.2019 - B 14 AS 24/18 R - BSGE 127, 214 = SozR 4-4200 § 22 Nr. 101, RdNr 20). Nur soweit es kein schlüssiges Konzept des Jobcenters gibt, ist es Sache der Gerichte, selbst Angemessenheitswerte zu bestimmen.“

Im ersten Schritt ist zunächst die maßgebliche Größe der Unterkunft zu bestimmen. Hierzu ist aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit auf die Wohnungsgrößen für Wohnberechtigte im sozialen Wohnungsbau abzustellen (BSG 07.11.2006 – B 7b AS 18/06 R – BSGE 97, 254 = SozR 4-4200 § 22 Nr 3 – Rn 19). Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sollen dabei die jeweils im Streitzeitraum gültigen Bestimmungen anzuwenden sein (BSG 16.05.2012 – B 4 AS 109/11 – Rn 18), wobei das Bundessozialgericht bisher nicht zu entscheiden hatte, ob dies auch dann gilt, wenn – wie hier – die förderungsfähige Wohnfläche gemindert wird (vgl. Berlit, info also 2014, 243, 248).

Nach den seit 1. Januar 2014 geltenden Verwaltungsvorschriften für die soziale Wohnraumförderung des Miet- und Genossenschaftswohnungsbaus in Berlin (WFB 2014) vom 25. März 2014 (Amtsblatt von Berlin 2014, S. 1171ff.) beträgt die maximal geförderte Wohnfläche der geförderten Wohnungen bei 1- und 1 1/2-Zimmer-Wohnungen 40 Quadratmeter, bei 2-Zimmer-Wohnungen 54 Quadratmeter, bei 3-Zimmer-Wohnungen 70 Quadratmeter, bei 4-

Zimmer-Wohnungen 82 Quadratmeter. Bei größeren Wohnungen darf sich die Wohnfläche mit jedem weiteren Zimmer um jeweils 11 Quadratmeter erhöhen.

Die Kammer legt diese Werte ihrer Prüfung nicht zu Grunde. Denn die WFB 2014 knüpfen zur Bestimmung der Wohnfläche nicht an die Haushaltsgröße in Personen, sondern ausschließlich an die Zimmerzahl an. Bei der Bestimmung des Wohnbedarfs im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuche kommt es jedoch entscheidend auf die Anzahl der Personen an, die die Wohnung bewohnen (BSG 17.12.2009 – B 4 AS 27/09 R – SozR 4- 4200 § 22 Nr 27 – Rn 16). Nur danach richtet sich die angemessene Wohnungsgröße (BSG 17.12.2009 – B 4 AS 27/09 R – SozR 4- 4200 § 22 Nr 27 – Rn 16). Verwaltungsvorschriften, die ausschließlich nach der Zahl der Zimmer differenzieren und keinen Personenbezug aufweisen, sind demzufolge zur Bestimmung der angemessenen Wohnfläche ungeeignet (Krauß, in: Hauck/Noftz, SGB II, X/12, § 22 Rn. 86; Gautzsch, NZM 2011, 497, 499f.).

Vor diesem Hintergrund erscheinen Wohnraumförderbestimmungen, die nicht an die Anzahl der eine Wohnung maximal bewohnenden Personen anknüpfen, zur Bestimmung der angemessenen Wohnflächengröße ungeeignet. Zudem existiert bisher kein auf der Grundlage der WFB 2014 errichteter Wohnraum. Allein die Änderung der Flächenwerte für künftige Förderungen ändert nicht bereits die Realität auf dem Wohnungsmarkt (vgl. Berlit, info also 2010, 195, 197). Die Heranziehung von Wohnraumförderbestimmungen, unter deren Gültigkeit keine Wohnungen gebaut wurden, lässt sich damit nicht mit der geforderten realitätsgerechten Abbildung des tatsächlichen Bedarfs in Einklang bringen. Dies mag anders sein, wenn die neuen Förderbestimmungen höhere Wohnflächengrößen vorsehen, da dies indiziert, dass einkommensschwache Wohnungssuchende einen entsprechenden Bedarf haben, weil kleinere Wohnungen faktisch am Markt nicht ausreichend zur Verfügung stehen (vgl. BSG 16.05.2012 – B 4 AS 109/11 R Rn 21; BSG 26.05.2011 – B 14 AS 86/09 R – Rn 18; Berlit, info also 2014, 248). Ein entsprechender Umkehrschluss dahingehend, dass in ausreichender Weise kleinere Wohnungen für einkommensschwache Wohnungssuchende zur Verfügung stehen, lässt sich jedoch nicht ziehen, weil der Reduzierung der Flächengröße auch ein ausschließlich in die Zukunft gerichtetes, sozial- oder wohnungsbaupolitisch motiviertes Ansinnen zu Grunde liegen kann.

Da das Land Berlin zu § 10 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) keine Ausführungsvorschriften erlassen hat, ist zur Bestimmung der örtlichen Angemessenheitsgrenze an die (unveröffentlichten) Arbeitshinweise der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung vom 15. Dezember 2004 (Mitteilung Nr. 8/2004 vom 15. Dezember 2004, Hinweis 8) zu § 5 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) und § 27 WoFG anzuknüpfen (auszugsweise abgedruckt bei Schifferdecker/Irgang/Silbermann, Einheitliche Kosten der Unterkunft in Berlin - Ein Projekt von Richte-

rinnen und Richtern des Sozialgerichts Berlin, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2010, 28, 31), die ihrerseits auf die zuvor ergangene Bekanntmachung der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen vom 20. Oktober 1995 (Amtsblatt für Berlin Nr. 57 vom 10. November 1995, S. 4462) zurück gehen. Danach darf an 1-Personen-Haushalte Wohnraum von bis zu 50 Quadratmetern und an 2-Personen-Haushalte Wohnraum von bis zu 60 Quadratmetern überlassen werden (so für 1-Personen-Haushalte in Berlin BSG 19.10.2010 – B 14 AS 2/10 R – Rn 17 und B 14 AS 65/09 R – Rn 22f. sowie für 2-Personen-Haushalte in Berlin BSG 19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R – Rn 21f.).

Nach alledem ist in Berlin grundsätzlich für

1 Person eine Wohnung mit einer Gesamtwohnfläche bis höchstens 50 Quadratmetern

2 Personen eine Wohnung mit einer Gesamtwohnfläche bis höchstens 60 Quadratmetern

3 Personen eine Wohnung mit einer Gesamtwohnfläche bis höchstens 80 Quadratmetern

4 Personen eine Wohnung mit einer Gesamtwohnfläche bis höchstens 90 Quadratmetern

5 Personen eine Wohnung mit einer Gesamtwohnfläche bis höchstens 100 Quadratmetern

6 Personen eine Wohnung mit einer Gesamtwohnfläche bis höchstens 110 Quadratmetern

7 Personen eine Wohnung mit einer Gesamtwohnfläche bis höchstens 120 Quadratmetern

8 Personen eine Wohnung mit einer Gesamtwohnfläche bis höchstens 130 Quadratmetern

angemessen.

Im Hinblick auf den angemessenen Wohnungsstandard muss die Wohnung hinsichtlich ihrer Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entsprechen und keinen gehobenen Wohnungsstandard aufweisen (vgl BSG vom 6.8.2014 - B 4 AS 37/13 R - RdNr 22; vgl zur Relativität des angemessenen Standards Berlitz in Münder, SGB II, 6. Aufl 2017, § 22a RdNr 27, 28).

Der Beklagte hat die KdUH des Klägers im Zeitraum 01.12.2017 bis 31.05.2018 nicht nach einem schlüssigen Konzept bemessen. Nach der neueren Rechtsprechung des BSG verlangt die Bestimmung der abstrakt angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auch die Überzeugung, dass für den festgelegten abstrakten Angemessenheitswert Wohnraum in hinreichender Anzahl tatsächlich verfügbar ist (BSG, Urteil vom 03.09.2020 – B 14 AS 40/19 R, Rn. 23, BSG, Urteil vom 03.09.2020 – B 14 AS 37/19 R, Rn. 27, 29). Zwar beziehen sich die Ausführungen der zitierten BSG-Entscheidungen auf den Fall, dass das Gericht zur Herstellung der Spruchreife mangels schlüssigen Konzepts der Behörde eigene abstrakte Angemessenheitswerte bestimmt. Für das Konzept der Behörde kann jedoch kein geringerer Prüfungsmaßstab gelten als für die Bestimmung von Angemessenheitswerten durch das Gericht.

Die von dem Beklagten zur Bestimmung der abstrakten Angemessenheitsgrenze zugrunde gelegte und am 27.11.2017 bekannt gemachten Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gem. § 22 SGB II und §§ 35, 36 SGB II (AV-Wohnen) werden den genannten Anforderungen an die Bestimmung eines abstrakten Angemessenheitswerts nicht gerecht, da sich nicht feststellen lässt, dass im streitigen Zeitraum nach der AV-Wohnen angemessener Wohnraum tatsächlich zur Verfügung stand und in hinreichender Zahl auf dem Markt allgemein zugänglich angeboten wurde. Die AV-Wohnen enthalten keine Aussagen über die tatsächliche Verfügbarkeit von Wohnungen in ausreichender Zahl im streitgegenständlichen Zeitraum. Nach der neueren Rechtsprechung des BSG begründet auch die Herleitung der abstrakten Angemessenheitswerte aus dem jeweils vorher ergangenen Mietspiegel für sich genommen keine ausreichende Grundlage für die Annahme, dass angemessener Wohnraum in ausreichender Zahl zur Verfügung gestanden hat (BSG, Urteil vom 03.09.2020 – B 14 AS 37/19 R, Rn. 31-34).

Auch wenn dem Beklagten die Erstellung oder Nachbesserung eines schlüssigen Konzepts nicht möglich ist, ist das Gericht nur nach den folgenden Maßgaben berechtigt, eigene abstrakte Angemessenheitswerte festzulegen. Gerichte sind zwar zur Herstellung der Spruchreife der Sache verpflichtet, aber nicht befugt, ihrerseits ein schlüssiges Konzept - ggf. mit Hilfe von Sachverständigen - zu erstellen (BSG, Urteil vom 03.09.2020 – B 14 AS 40/19 R, Rn. 23, Urteil vom 30.1.2019 - B 14 AS 24/18 R - BSGE 127, 214 = SozR 4-4200 § 22 Nr 101, RdNr 29, 31). Die gerichtliche Verpflichtung zur Amtsermittlung findet ihre Grenze in der Mitwirkungslast der Beteiligten (§ 103 Satz 1 SGG; hierzu zuletzt BSG vom 17.12.2019 - B 1 KR 19/19 R - SozR 4-5562 § 9 Nr 15 RdNr 22; vgl auch Burkiczak, NZS 2011, 326, 327 f), die vorliegend dadurch geprägt ist, dass die Methodenauswahl dem Jobcenter vorbehalten ist und es nicht Aufgabe des Gerichts ist, ein unschlüssiges Konzept mit sachverständiger Hilfe schlüssig zu machen. Wenn also das (Tatsachen-) Gericht sich keine Überzeugung von der Schlüssigkeit bilden kann und es dem Jobcenter nicht gelingt, die Beanstandungen durch Stellungnahmen, ggf. nach weiteren eigenen Ermittlungen, auszuräumen, besteht für das Gericht regelmäßig kein Anlass, sachverständige Hilfe in Anspruch zu nehmen. In Ermangelung eines in der rechtlich gebotenen Weise bestimmten Angemessenheitswerts darf es dann auf die durch die erhöhten Wohngeldwerte begrenzten tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft abstellen (BSG, Urteil vom 17.09.2020 – B 4 AS 11/20 R, Rn. 22, Urteil vom 30.01.2019 - B 14 AS 24/18 R, Rn. 28 ff).

Zur Herstellung der Spruchreife bei der Bestimmung abstrakt angemessener Aufwendungen für Unterkunft kann das Gericht nur auf schon vorhandene Datengrundlagen zurückgreifen. Diese Datengrundlagen müssen die vergleichsraumbezogene, zeit- und realitätsgerechte Be-

stimmung abstrakter Angemessenheitswerte gewährleisten können. Zugleich hat sich das Gericht davon zu überzeugen, dass für den von ihm festgelegten abstrakten Angemessenheitswert Wohnraum in hinreichender Anzahl tatsächlich verfügbar ist. Denn dieser Wert muss nicht nur geeignet sein, abstrakt angemessene Unterkunftskosten für die aktuell bewohnte Unterkunft zu definieren. Er stellt im Grundsatz auch die Höhe der Aufwendungen dar, zu der bei einem zur Kostensenkung erforderlichen Umzug (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II) innerhalb des örtlichen Vergleichsraums unabhängig von den Umständen des Einzelfalls neuer - kostenangemessener - Wohnraum angemietet werden können muss. Sieht das Gericht keine Möglichkeit, unter diesen Vorgaben abstrakte Angemessenheitswerte selbst festzulegen, bleibt der Rückgriff auf die Beträge aus § 12 WoGG (BSG, Urteil vom 03.09.2020 – B 14 AS 40/19 R, Rn. 23).

Das Gericht sieht sich vorliegend nicht in der Lage, für den hier streitigen, zurückliegenden Zeitraum (2017/2018) zu prüfen, ob Wohnraum zu gegebenenfalls aufgrund des Mietspiegels bestimmbaren abstrakt angemessenen Aufwendungen für Unterkunft zu jener Zeit tatsächlich in „hinreichender Anzahl“ verfügbar war. Wann eine „hinreichende Anzahl“ in diesem Sinne erreicht ist, lassen die Entscheidungen des Bundessozialgerichts offen. Die Kammer versteht die Formulierung dahingehend, dass ein Hilfeempfänger eine reale Chance gehabt haben muss, Wohnraum zu den ermittelten Angemessenheitswerten anmieten zu können. Dabei spielt es keine Rolle, ob Vermieter konkret bereit gewesen wären, gerade an ihn zu vermieten (vgl. BSG, Urteil vom 17. September 2020 – B 4 AS 22/20 R –, Rn. 39, juris). Die Bestimmung des hinreichenden Umfangs abstrakt angemessener Wohnungen setzt demnach Erkenntnisse über die Höhe des Bedarfs an solchen Wohnungen voraus. Die tatsächliche Nachfragekonkurrenz ist nach Ansicht der Kammer weder aktuell noch rückblickend zahlenmäßig oder anteilig konkret bestimmbar, da die genaue Anzahl von Personen oder Bedarfsgemeinschaften in Berlin, die zeitgleich nach einer neuen Wohnung gesucht haben, statistisch nicht erfasst wurde und wird sowie auch nicht erfassbar ist. Insoweit erscheint es der Kammer als unmöglich, eine konkrete Anzahl von Wohnungsnachfragen zu bestimmen, um dieser eine Anzahl konkret angebotener Wohnungen gegenüberzustellen (so auch SG Berlin, Urteil vom 06.07.2021 – S 179 AS 1083/19 –, Rn. 58, Urteil vom 19.07.2021 – S 155 AS 14941/16 –, Rn. 37, juris).

Wenn aber die Zahl abstrakt angemessener Wohnungen nicht mit einem Bedarf an diesen Wohnungen mangels Datengrundlage abgeglichen werden kann, ist nach Ansicht der Kammer auch die Ermittlung angemessener Aufwendungen für eine Unterkunft anhand von Mietspiegeldaten und die Prüfung der Anzahl verfügbarer Wohnungen auf dem Wohnungsmarkt zu den ermittelten Angemessenheitswerten überflüssig. Nach Auffassung der Kammer bedarf

es deshalb nicht der Einholung eines Gutachtens zur Frage der Verfügbarkeit angemessener Wohnungen.

Hinsichtlich der Frage der Nachfragekonkurrenz hilft auch die von dem Beklagten übermittelte Ermittlung der im Rahmen der Angemessenheitswerte der AV-Wohnen 2018 im Jahr 2018 anmietbaren Wohnungen nicht weiter. Die in der Auswertung ermittelte Anzahl anmietbarer Wohnungen entspricht nicht der Menge tatsächlich anmietbarer Wohnungen. Die Senatsverwaltung stützt ihre Berechnung auf den sog. Marktmonitor des Verbandes der Berlin-Brandenburger Wohnungsunternehmen e.V. (BBU) aus dem Jahr 2019. Der BBU führt im Marktmonitor aus (BBU-Marktmonitor 2019, Seite 61 https://bbu.de/sites/default/files/publications/fvwwwve8lm1h1drn9b5q3Do_BBU_Marktmonitor_2019_Bericht.pdf):

„Die Aufschlüsselung nach Leerstandsgründen zeigt, dass das Gros der Wohnungen nur kurzfristig leer steht. Der Anteil der Wohnungen, die wegen laufender Modernisierungsmaßnahmen, Mieterwechsel oder sonstiger Gründe leer stehen, macht gut 84 Prozent der leer stehenden Wohnungen aus. Allein gut ein Drittel der leer stehenden Wohnungen war zum Jahresende 2018 aufgrund von Modernisierungsmaßnahmen nicht bewohnt. Lediglich 222 der 12.380 leerstehenden Wohnungen standen Ende 2018 aufgrund von Vermietungsschwierigkeiten längerfristig leer.“ Die nachstehende Grafik zeigt, dass der Wohnungsleerstand zu 9,7 % auf einer Unbewohnbarkeit durch bauliche Schäden und zu 33,9 % auf Instandsetzungs-/Modernisierungsmaßnahmen beruhte.

Wohnungen, in denen Modernisierungsmaßnahmen ausgeführt werden, stehen dem Wohnungsmarkt ebenso nicht zur Verfügung wie Wohnungen, die bereits an einen Mieter für Folge Monate vergeben wurden.

Zum anderen lässt die Betrachtung der Senatsverwaltung außer Betracht, dass auch andere Personen als die SGB II-Empfänger, bei denen im Vergleichsjahr die KdUH auf den angemessenen Wert festgesetzt wurden, nach Wohnraum suchten. Denn die aus der Leerstandsquote hochgerechnet als verfügbar angesehenen Wohnungen werden vom Beklagten allein mit dem Bedarf derjenigen Leistungsberechtigten verglichen, deren KdUH auf den Angemessenheitswert begrenzt wurden. Dies lässt die Nachfrage anderer Bezieher von Sozialleistungen wie Sozialhilfe, BAföG, Wohngeld und die Nachfrage von Haushalten mit einem geringen Einkommen, ohne Fürsorgeleistungen zu beziehen, außer Betracht (so auch Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 6. Juli 2021 – S 179 AS 1983,19 – Rn. 45 ff., juris).

Vor diesem Hintergrund sind grundsätzlich die tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen, die jedoch wiederum durch die Tabellenwerte zu § 12 WoGG im Sinne einer Angemessenheitsobergrenze gedeckelt werden (BSG, Urteil vom 11.12.2012 - B 4 AS 44/12 R, Rn. 19). Gem. § 12 WoGG i. d. F. vom 02.10.2015, gültig vom 01.01.2016 bis 31.12.2019, richten sich die monatlichen Höchstbeträge für Miete und Belastung nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (hier: 1 Person) und der Mietenstufe (Berlin: Mietenstufe IV gem. der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung). Die Tabelle weist damit einen Betrag von 434,00 EUR aus. Zuzüglich des Sicherheitsaufschlags von 10 % (BSG, Urteil vom 11.12.2012 – B 4 AS 44/12 R, Rn. 19, Urteil vom 22.03.2012 – B 4 AS 16/11 R, Rn. 22, Urteil vom 12.12.2013 – B 4 AS 87/12 R, Rn. 27) errechnet sich ein Betrag i.H.v. 477,40 EUR (434,00 EUR zuzüglich 43,40 EUR). Nach § 9 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2 WoGG umfasst dieser Betrag nicht die Kosten für Heizung und Warmwasser.

Die tatsächlichen KdUH (bruttokalt) überschritten mit 504,04 EUR (Grundmiete: 421,04 EUR, Betriebskosten 83,00 EUR) im streitigen Zeitraum den Betrag von 477,40 EUR. Als Angemessenheitsobergrenze können deshalb lediglich 477,40 EUR berücksichtigt werden.

Die Prüfung der abstrakten Angemessenheit der Heizkosten hat nicht nur getrennt von der Prüfung der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft zu erfolgen, sondern auch nach anderen Prüfungsmaßstäben (vgl. BSG, SozR 4-4200 § 22 Nr. 42, Rn. 26). Die Bedarfe für Heizung können nicht – wie die angemessenen Bedarfe für die Unterkunft – durch einen Rückgriff auf örtliche, durchschnittliche, für „einfache“ Wohnungen anfallende Heizkosten bestimmt werden (vgl. BSG, SozR 4-4200 § 22 Nr. 23).

Zur Bestimmung der Angemessenheit der Heizkosten sind zunächst die tatsächlichen Kosten für die Heizung mit einem Grenzwert abzugleichen, der kostspieliges oder unwirtschaftliches Heizen indiziert. Soweit die tatsächlich anfallenden Heizkosten diesen Grenzwert nicht überschreiten, sind sie als angemessen anzusehen und vom Sozialleistungsträger zu übernehmen (vgl. BSG, SozR 4-4200 § 22 Nr. 23).

Im vorliegenden Fall beliefen sich die monatlichen Heizkosten im gesamten streitigen Zeitraum auf 37,00 EUR.

Diese tatsächlichen Heizkosten sind mit einem Grenzwert abzugleichen, der kostspieliges oder unwirtschaftliches Heizverhalten und damit unangemessene Heizkosten indiziert.

Als Grenzwert, mit dem die tatsächlichen Heizkosten abzugleichen sind, ist die ungünstigste Verbrauchskategorie des „Bundesweiten Heizspiegels“ heranzuziehen, da kein entsprechen-

der lokaler Heizkostenspiegel existiert (vgl. BSG, SozR 4-4200 § 22 Nr. 23). Abzustellen ist auf die jeweiligen Vergleichswerte für öl-, erdgas- und fernwärmebeheizte Wohnungen, gestaffelt nach der von der jeweiligen Heizungsanlage zu beheizenden Wohnfläche, die hinsichtlich des Heizenergieverbrauchs zwischen „optimal“, „durchschnittlich“, „erhöht“ und „zu hoch“ unterscheiden (BSG, SozR 4-4200 § 22 Nr. 23). Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die konkret im Einzelfall genutzte Heizungsart nicht vom „Bundesweiten Heizspiegel“ erfasst wird (vgl. BSG, SozR 4-4200 § 22 Nr. 69).

Der Grenzwert, der der Angemessenheitsprüfung zu Grunde zu legen ist, ist das Produkt aus der abstrakt angemessenen Wohnfläche und dem Wert für „zu hohe“ Heizkosten bezogen auf den jeweiligen Energieträger und die Größe der Wohnanlage (BSG, SozR 4-4200 § 22 Nr. 23).

Der seit Oktober 2009 in Berlin bestehende lokale Heizspiegel (www.heizspiegel-berlin.de) kann für die Bestimmung der nach dem SGB II angemessenen lokalen Heizkosten nicht verwendet werden, denn er ist nicht repräsentativ. Die Datengrundlage bilden (nur) 65.000 Wohnungen bei einem tatsächlichen Bestand von über 1.200.000 Wohnungen. Ferner weist er maximale Spitzenwerte der im Datenbestand enthaltenen Jahresverbrauche statt oberer Grenzwerte aus. Schließlich ist der Berliner Heizspiegel klimabereinigt. Dies ermöglicht zwar eine Vergleichbarkeit der Aufwendungen für Heizkosten verschiedener Jahre, bildet damit jedoch keine konkreten Kostenwerte der saisonal schwankenden Brennstoffpreise ab, da besonders kalte oder warme Winter außer Betracht bleiben. Der auf einem Datenbestand von 1,2 Mio. Wohnungen basierende, nicht klimabereinigte bundesweite Heizspiegel ist dagegen repräsentativ und zugleich dazu geeignet, saisonale Brennstoffkostenschwankungen abzubilden. Nur dieses Datenwerk ermöglicht mithin den Abgleich der konkreten Jahresheizkosten mit einem Grenzwert, oberhalb dessen Missbrauch indiziert ist. In Berlin ist daher aktuell der bundesweite Heizspiegel der Angemessenheitsprüfung zugrunde zu legen.

Im vorliegenden Fall wird die Wohnung mit Fernwärme beheizt. Die Heizungsanlage beheizt eine Gebäudefläche von insgesamt mehr als 1000 m². Der nach dem „Bundesweiten Heizspiegel“ für das Jahr 2017 maßgebliche Faktor für zu hohe Heizkosten beträgt somit 1,617 EUR je Quadratmeter und Monat. Multipliziert mit der höchstens angemessenen Wohnungsgröße von 50 qm für 1 Person (s. hierzu die Ausführungen oben) ergibt sich ein Grenzwert für angemessene Heizkosten von je 80,85 EUR/Monat.

Die tatsächlichen monatlichen Heizkosten i.H.v. 37,00 EUR überschreiten den Grenzwert von 80,85 EUR/Monat, so dass lediglich die angemessenen Heizkosten zu übernehmen sind.

Damit errechnet sich eine maximal angemessene Bruttowarmmiete von 514,40 EUR (477,40 EUR (Wohngeldtabelle + 10 % Sicherheitsaufschlag) zuzüglich 37,00 EUR Heizkosten). Diese ist mangels anderer Anhaltspunkte im Falle der Kläger auch als konkret angemessen anzusehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und berücksichtigt, dass der Kläger mit seiner Klage ursprünglich die tatsächlichen KdUH geltend gemacht hat.

Die Berufung war zuzulassen, da die Frage, wie die Verfügbarkeit von Wohnraum zu bestimmen ist, i. S. v. § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG grundsätzliche Bedeutung hat.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Berlin schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird
- oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen - außer bei elektronischer Übermittlung - Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.